Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 23

Artikel: Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende

Militärs

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94520

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ ber ichweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 23.

Gricheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch die Schweiz Kr. 3. 50. Die Bestellungen werden direft an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Beirag wird zeit den answärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Berordnung über bie Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militars. — Sechs Bochen unter ben franzöfischen Internirten: (Schluß.) — Rreisichreiben bes eibg. Militarbepartements. — Eidgenoffenschaft: Beförderungen und Reumahlen von Offizieren in ben eidgenössischen Stab. Truppenaufstellung 1870 und 1871. (Fortschung.) Bersammlung ber Kommissatioffabeoffiziere in Olten.

Die Merendnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reifende Militars.

Unterm 3. Mai 1867 wurde vom Bundesrath eine Berordnung erlaffen über die Berechnung ber Reise-Entschädigung einzeln reisender Militars. Dieselbe gibt in neuern Zeiten zu versichtebenen Deutungen Beranlaffung, und baber auch zu Bemerkungen und Streichungen an den vorgeslegten Romptabilitäten. Berschiebene, in letter Zeit zu unfern Ohren gelangte Fälle veranlaffen uns, eine kurze Beleuchtung der einschlagenden Bestimmunsgen zu versuchen.

Die ursprüngliche Berordnung lautet folgender= maßen:

Der schweizerische Bundesrath sett auf Antrag des eibg. Militardepartements die Reise=Entschädigung einzeln erisender Offiziere, Unteroffiziere und Solaten Betaschemente unter 8 Mann) folgender= maßen fest.

13.1. Gingeln reisenbe Militare erhalten ale Reise= Entschädigung für jebe auf ber furzesten Gifenbahn= ober Boftroute gurudgelegte Wegftunde:

a) Offiziere 60 Rappen,

b) Unteroffiziere und Solbaten und Offiziers=

2. The jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reife-Enticabigung von 60 Rappen fur jede gurud= gelegte Begftunde vergutet.

3. Die einzeln reisenden Militars erhalten überbieß für den Einrückungstag beziehungsweise Entlaffungstag den Sold ihres Grades, die reglementarische Rations und Fourage-Bergütung, und die berittenen Offiziere des eidgen. Stades die Pferde-Entschädigung von 4 Franken.

Es gitt biefe Bestimmung auch für biejenigen Schulen, in welchen ein befonderer Schulfold bezahlt wirb.

Das Departement ift zubem ermächtigt, an Militare, welche mit ber Boft auf Alpenftragen reifen muffen, eine billige Dehrvergutung zu gewähren.

4. Außer biefen Bergutungen haben bie einzeln Reifenben feinen Anfpruch auf Quartier=Berpflegung, Beschlägsvergutung 2c. 2c.

Diefer Berordnung wurde ein Commentar in Form einer Inftruttion file bie bufffbrung ber bunde brathlichen Berordnung beigefügt unsterm 28. Februar 1868 und unterzeichnet vom berzeitigen Obertriegefommiffar frn. Oberft E. Denzler.

Diefer Commentar und Ausführungsunterweifung lautet folgenbermaßen :

1. Die in Artifel 1 Lit. a, b und Artifel 2 ber bemelbeten Berordnung festgesetten Reisevergütungen werben berechnet nach ber im gegenwärtigen Diftangen= zeiger angegebenen Stundenzahl.

2. Für bie eibgenöffischen Stabsoffiziere wird bie Diftanz von beren Bohnort nach bem Waffensplat und zurud berechnet. Für bie Truppenoffiziere zc. 2c. vom hauptort bes Kantons.

3. Den einzelnen Reisenben, welche nach ben innern Waffenplaten ber Schweiz mit ber Boft auf Alpenstraßen reisen muffen, ift für die fürzefte nach ber nächften Bahn ober Dampfichifftation führenbe Bost-route noch eine Zuschlagstare von 40 Rappen per Stunde zu vergüten.

4. Bestimmung über bie Berrechnung ber Bu=

5. Außer bem reglementarischen Stun= bengelb wird ben Ginzelnreisenben für bie Reise vom Wohnort ober Hauptort bes Kantons vergutet.

I. Den eibgenöffischen Stabboffigieren:

a) Die Besolbung und Berpflegung ihres Grabes für einen Zag, gleichviel ob die Entfernung eine größere ober geringere sei, und

b) fofern ber Offigier beritten ift, Fr. 4 Pferbe=

entschäbigung. (Anmerkung zu Artikel 5 I b Pferbe= entschäbigung. — Die tägliche Pferbeentschäbigung ift im Inftruktionsbienste auch in dem Falle (Reise) nur für ein Pferd zulässig, wo der betreffende Offizier gemäß der ihm zustehenden Berechtigung mehrere Pferde mit sich führt. Im Feldbienste sindet die Bergutung für jedes reglementarisch bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd statt.) Fr. 1. 80 Rp. Rationvergütung und Fr. 1. 80 Rp. Bedientenzulage.

Die nämlichen Bergütungen gelten auch für bie Rückreise: für bie Reisetage bürfen jedoch bie unter benthaltenen Bergütungen nicht verabfolgt werden, wenn ein Bferd auf dem Waffenplatz eingemiethet und baselbst wieder abgegeben wird, oder was den Bedienten betrifft, wenn derselbe während der Reise bes Offiziers nicht bereits im Dienst gestanden ift. II. Den Truppenoffizieren, Unteroffizieren und Soldaten.

a) Die Befoldung und Berpflegung ihres Grabes für einen Zag, gleichviel ob die Entfernung vom Baffenplate eine geringere ober größere fei, und

b) sofern bieselben beritten find, Fr. 1. 80 Rp. Rationenvergütung, für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferb.

6. Wenn Distanzen von Ortschaften in Frage fommen, bie im folgenden Tableau nicht enthalten find, so ift hierüber beim eidg. Oberkriegskommissariat anzufragen.

Bei ber Lecture biefer Berordnung und ihrer Ausführungsunterweisung fallt beim nahern Studium
auf, daß in ber Berordnung vom Bundesrath als
Reise-Entschädigung in § 1 und 2 ein gewisses Stunbengelb festgeset wird für Offizier, Solbat (Bebienten) und Pferd, und es dann in der Ausführungsunterweisung § 5 deutlich und zum Theil in
Fettschrift heißt:

Außer bem reglementarischen Stundengelb wird den Ginzelnreisenden für die Reise bie Besfoldung und Berpflegung ihres Grades für einen Zag, gleichviel ob die Entfernung eine größere oder geringere sei, nebst Pferde-Gntschädigung, Rationsund Bedienten-Bergütung ausbezahlt.

Bom Ginrudungs= und Entlaffungetage, welche in § 3 ber Berordnung vom Mai 1867 bemerkt find, ift weiter keine Rebe, und wird dadurch inplizite gesagt, daß biefer Artikel, weil weber aufgehoben noch amenbirt, tale quale auszuführen fei.

Die Bestimmungen ber Aussührungsunterweisung sinden, was die Reise-Entschädigung anbetrifft, ihre fernere Bestätigung in den Instruktionen für die Berwaltung und das Rechnungswesen der Militärsschulen und eidg. Wiederholungskurse, herausgegeben am 1. März 1869 vom eidg. Oberkriegskommissär Oberst & Denzler; wo das zweite Alinea des § 89 im deutschen wie im französischen Texte besagt, daß jeder Stadsoffizier für die Reise außer dem reglementarischen Stundengeld noch ein en Tag Sold, Berpstegung, nehft Pferde-Entschädigung, Rationsund Bedientenzulage erhalte.

Der gleiche § 89 bestimmt außerbem noch, bag

jeber Stabsoffizier mit dem Tag seiner Ankunft auf dem Waffenplat Sold, Berpflegung zc. beziehe, und zwar bis und mit dem Tag des Abmarsches der Truppen. Der deutsche, sowie der französische Text besagen dasselbe durchaus deutlich und übereinstimmend und lassen keine andere Deutung zu. Setzen wir hier z. B. den französischen Text bei, derselbe ist in der Fassung etwas klarer als der deutsche:

Les officiers de l'état-major fédéral touchent, d'après leur grade, la solde et la subsistance fédéral dès le jour de leur arrivée à la place d'armes, jusqu'au jour du départ de la troupe. Das heißt boch offenbar bis und mit.

Wir finden die Bestätigung und Ouelle biefer Bestimmung der Borschriften im oben berührten § 3 ber bundesrathlichen Berordnung vom Mai 1867, welche für den Ginrudungs= und Entlaffungstag die Soldberechtigungen ausbrudlich und speziell festet.

Aber noch mehr, am 27. Januar 1871 fam eine neue Auflage bes Diftanzenzeigers heraus, welcher ausbrücklich unter bem angeführten Datum vom Bunbesrath genehmigt worben ift. Es fest somit biese Genehmigung die Bestimmung bes § 5, baß für bie Reise außer Stunbengelb ein Tag Solb und übrige Berechtigungen zu bezahlen seien, ausbrücklich in Kraft und bestätigt bieselbe.

Das Oberfriegskommiffariat, und wie es scheint, übereinstimmend mit ihm bas eidg. Militarbepartes ment, legen nun diese Bestimmungen ganglich nach ihrem bon plaisir aus, wie wir aus zwei vorzuslegenden Spezialfällen ersehen werden.

Stabsoffiziere wurden auf einen bestimmten Tag, setzen wir meinetwegen den 1. Juli 1870 auf einen Waffenplat befohlen, und sollen daselbst am Morgen des 1. Juli eintreffen. Es geschieht auch. Der Abmarschiag der Truppen ist der 15. Juli. Was soll diesen Offizieren an der Hand der soeben erörterten reglementarischen Borschriften, sämmtlich bestätigt durch den Bundebrath, mit Ausnahme der Instruktionen für den Berwaltungsdienst, von welchen insdessen nicht vorauszusetzen ist, daß sie gegen den Willen des Bundebrathes herausgegeben sind, und welche sich zudem in diesen Punkten, wie bemerkt, im Einklang mit den bundebräthlichen Berordnunsgen und Genehmigungen besinden, ausbezahlt werden.

Wir glauben: 1. Die Reise nach bem Waffensplat nach ben im § 5 ber Inftruktionen enthaltenen Rormen, nämlich außer bem Stundengelb, ein Zag Sold, Berpflegung, Pferbesentschädigung, Rationswergütung, Bebientenzulage, gleichviel ob die Entfernung eine größere ober kleinere sei.

2. Der Sold und übrige Kompetenzen vom 1. bis und mit bem 15. Juli, nach § 89 ber Borschriften für bas Rechnungswesen ausbrücklich bestätigt, was ben Einrückungstag, ben 1. Juli, und ben Ent= lassungstag, ben 15. Juli, betrifft, durch bie Ber= ordnung vom 3. Mai 1869, § 3.

3 Die Rudreise wie bie Berreise.

Das Rechnungsbureau des Oberfriegskommiffariates ftreicht nunmehr die Sold= und Berpflegsberech= tigungen für den 1. Juli, behauptend, daß für diesen Einrückungstag keine derartigen Berechtigungen be= stehen. Den Entlassungstag läßt es vorderhand un=
geschoren. Auf Borhalt, daß diese Streichung will=
fürlich sei, indem nach § 3 der Einrückungstag,
und ferner noch nach § 89 der Instruktionen der
Tag der Ankunft auf dem Waffenplat, was doch
offenbar ein und dasselbe ist, als erster Soldtag be=
handelt werden solle, entgegnet nunmehr das Ober=
triegskommissariat, daß für den 31. Juni bereits die
Berechtigungen des 1. Juli bezogen worden seien.

Es argumentirt nämlich, nachdem es bie Berechtigung für den Ginrudungstag, ben 1. Juli, hat zugeben muffen, folgendermaßen:

In der Berordnung vom Bundesrath vom 3. Mai 1867 ift nur die Rede von Stundengeld für die Reise, nicht aber von einer andern Bergütung, bestehend aus Sold und Berpflegsberechtigungen, also soll bieselbe gestrichen werden.

Bie fommt aber ber Oberkriegstommissar bagu, in § 5 seiner Ausführungsunterweisung zu bestimmen, baß für die Reise außer bem Stundengelb noch Solb und Berpflegstompetenzen für einen Tag auszurichten sei, gleichviel ob die Entfernung eine fürzere ober größere sei, und wie tommt er ferner bazu, mit seinen Borschriften vom 1. März 1869 ganz bas gleiche zu sagen, und endlich, wie kann ber Bundesrath diese Bestimmungen genehmigen, falls dieselben nicht zu seiner Kenntniß und Ginwilligung gelangt sind. Und nunmehr will wegen der Lücke, die sich in der ursprünglichen Reiseverordnung besindet, welche aber durch spätere Bestimmungen amendirt und ausgefüllt wird, den betressenden. Offiszieren ihre Reisevergütung beschnitten werden.

(Shluß folgt.)

Sechs Wochen unter den frangöfischen Internirten.

(Schluß.)

Der 20. März war für unfere Internirten ber Tag ber Abreise, ber Rückfehr nach Frankreich; obseleich es benselben gut gegangen in ber Schweiz, manchem wohl besser als seine heimath es ihm bieten konnte, alle, alle freuten sich bes Abmarschtages, ber Rückfehr in ihr Baterland; freilich waren sie in anderem Zustande, sie waren wieder Menschen geworden, physisch und moralisch hatten sie wieder halt und Kraft gewonnen; ich selbst freute mich über die große Aenderung, und bankbar erkannten sie alle, was die Schweiz für sie gethan hatte.

Die Bufunft wird lehren, ob Deutschland, ob Franfreich fich beffen erinnern werben, was bie Schweiz, für Tausenbe ibrer Angehörigen geleiftet hat.

Ein Sonntag war ber lette Aufenthaltstag ber Internirten hier, fie blieben in die Raferne konfignirt, benn ber Abmarsch war für ben größern Theil auf ben nächsten Morgen 4½ Uhr festageset; ein un= gewöhnlich geschäftiges Treiben herrschte heute, die Tornister, die Säcke wurden gepackt; ein jeder trug einige Erinnerungen für Eltern, Geschwister, Freunde mit sich hinweg, und wenn es nur einige Bakete Tabak gewesen wären; für manch fernes Lieb wurde

etwas eingepact, je nachbem eben bie Mittel aus= reichten.

Anstatt ber gewöhnlichen Abendfuppe murbe ben Internirten ein besonderes bene verabfolgt, ein Ertra-Schoppen, gebratenes Ralbeffeifch und Rartoffelfalat; bas erfte Dal war es an biefem Abend, bağ man fouchterne Berfuche zum Singen borte, aber über ben erften Bers ber Marfaillaife binaus gingen bie Unftrengungen nicht; bas niebergefcmet= terte Vaterland, ber unfreiwillige Aufenthalt, wenn auch auf gaftfreundlichem, boch frembem Boben, mar freilich nicht jum Singen angethan; manden plagte bae Beimweh; aber hatten biefe Fremblinge wirklich fein Lieb ber Trauer, fein Lieb ber Boffnung, fein Lieb bee Troftes fur ihr Baterland, es fcbien mir nicht; - fie thut mir web, biefe Bemertung, fie mochte wohl manches erklaren für ben, ber fich bie Mühe nehmen wollte, bem Grunde hiefur und ben Folgen bavon naber nachzuforschen.

Am nachsten Morgen 3 Uhr Tagwache; jum letten Mal tonten frangofische Clairons und Trom= meln burch hof und Gange ber Kaferne.

Schnell war die Morgensuppe gefaßt, die Rationen für den Reisetag vertheilt; um 4½ Uhr ansgetreten, und kurz nacher mit den dem 42ten und 49ten Marschregiment Angehörigen der Gisenbahnstation zumarschirt; vorans die Tamboure und die Clairons, munter erschollen durch die Straßen die französischen Märsche; manch Adieu wurde den abziehenden Gästen zugerufen, manch vive la Suisse, vive Bâle als Antwort zu den Fenstern hinaufsgeschickt.

Mit 12 Mann Bebeckung, in bem ersten und fisten Wagen bes Zuges vertheilt, suhren wir nicht ganz 1000 Mann ftark um 6 Uhr per Ertrazug nach Berrières; bem ben Zug kommandirenden Offizier mußte bei jedesmaligem Halt, was unbegreistich oft geschah, immer ein Clairon an der Seite bleiben; einige Minuten vor der Beitersahrt wurde stets Sammlung geblasen; von den Clairons im ersten und letzen Baggon wiederholt, war es niemals nothwendig, die Leute herbeizuholen, stets waren alle vor Abgang des Zuges wieder installirt, auch keiner blieb zurück.

Abends 4 Uhr kamen wir in Reuchatei an, wo bie Bebedungsmannschaft auf zuvorkommenbste und freundlichfte Weise vom bortigen Ctappenkommando bewirthet wurde.

Nach furzem Aufenthalt gings Berrières zu, wo wir gegen halb sechs Uhr bei einbrechenber Nacht glücklich anlangten; ich sage glücklich, benn unheimelich war die Fahrt von Neuchatel dis Berrières, in Anbetracht der zahlreichen Paffagiere und des auch sehr zu wünschen laffenden Betriebes und Materials dieser Bahn; der große Tunnel z. B., mit Holzwerk gestütt, ist, trot der großartigen, prachtigen Natur, die die Bahn durchschneidet, eine nichts weniger als gemüthliche Passage; einer der Bahn angestellten erzählte mir, wie wenn es sich auf dieser Bahn von selbst verstünde, man hätte den Tunnel stüten müssen, da derselbe, respektive die Felslehnen, durch die er getrieben ist, dem tief unten liegenden